

Bekanntmachung des

Regierungspräsidiums Stuttgart

über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht –

vom 30.07.2024, Aktenzeichen 54.5-8933/Bioenergie Oberriexingen/Umwallung

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bioenergie Oberriexingen GmbH & Co. KG betreibt auf Gemarkung Oberriexingen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Sie erfüllt die Anforderungen an eine Anlage i. S. d. Industrieemissions-Richtlinie und die Voraussetzungen eines Betriebsbereichs der unteren Klasse aufgrund der Menge an gespeichertem Biogas nach der Störfall-Verordnung.

Die Betreiber beantragten am 15.01.2024 die Errichtung den Betrieb einer Umwallung aufgrund der Vorgaben des § 37 Abs. 3 AwSV. Hiervon sind im Wesentlichen umfasst:

- 1.1 Errichtung und Betrieb einer Umwallung, ausgebildet als Havarie-Rückhaltebecken auf einer Fläche von mindestens 2.960 m² mit einer Einstauhöhe von bis zu 1,4 m und einem Auffangvolumen von mindestens 3.900 m³ auf dem Flurstück Nr. 5511, Gemarkung Oberriexingen, entsprechend dem Entwurf des Fortführungsnachweises vom 27.03.2024
- 1.2 Errichtung und Betrieb eines Erdwalls zur Ausbildung des Havarie-Rückhaltebeckens innerhalb des Flurstücks Nr. 5511, Gemarkung Oberriexingen, mit einer durchschnittlichen Wallhöhe von 1,4 m, einem Wallfuß von 6 m und einer Walllänge im Osten von insgesamt ca. 80 m sowie im Süden von ca. 65 m
- 1.3 Errichtung und Betrieb einer Überhöhung am Sersheimer Weg, Flurstück Nr. 5490, Gemarkung Oberriexingen, zur Überführung für landwirtschaftliche Fahrzeuge als Substratüberleitung von den Gärrestbehältern in das Havarie-

Rückhaltebecken mit einer Höhe von ca. 0,3 m auf einer Breite von 3,5 m mit Fahrbahnbelag

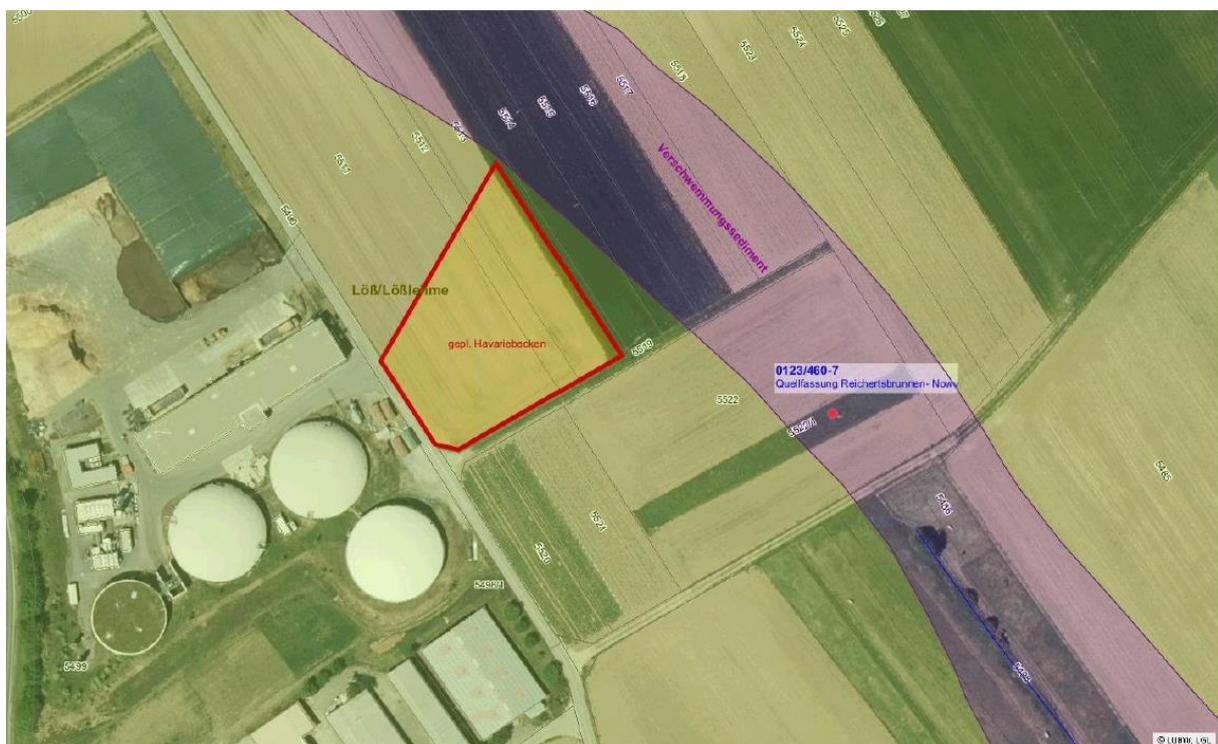
- 1.4 Abschottung der Rührwerksaussparung am Gärrestlager 3, Flurstück Nr. 5499, Gemarkung Oberriexingen, mit einer seitlichen Befestigung durch L-Steinelementen und Führungsschienen zur Aufnahme einer mobilen Spundwand oder ähnlichen geeigneten Rückhaltesystemen mit einer Höhe von ca. 2,5 m und auf einer Breite von ca. 5 m
- 1.5 Erhöhung und Verbreiterung eines Erdwalls und einer Anböschung am Gärrestlager 3
 - auf der Westseite mit einer Höhe von ca. 2,7 m, einem Wallfuß von ca. 6,9 m Breite und einer Länge von 10 m,
 - auf der Süd- bis Ostseite bis auf eine Höhe von 4 m, einem Wallfuß von ca. 8,5 m und einer Länge von 35 m abfallend zur Überhöhung am Sersheimer Weg

Die Errichtung und der Betrieb der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Biogasanlage mit der Umwallung unterliegen einer behördlichen allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG vorliegt oder nicht.

Der Betreiber setzt mit seiner Planung zur Errichtung und zum Betrieb einer Umwallung die Vorgaben zum Schutz von Gewässern aus § 37 Abs. 3 AwSV um. Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Umwallung soll erreicht werden, dass im Fall eines Ereignisses, wie etwa einem Leitungsabriss oder Versagen einer Sicherheitsvorrichtung an Behältern flüssige Gärreste, eingestuft als wassergefährdende Stoffe, bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

Die Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Biogasanlage - Sersheimer Weg“, der ein Sondergebiet Biogasanlage ausweist. Das Plangebiet ist im Wesentlichen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Das Vorhaben selbst liegt östlich der Biogasanlage im bauplanungsrechtlich sogenannten Außenbereich. Mit dem Vorhaben ist die Änderung landwirtschaftlicher Flächen verbunden. Westlich entlang des Plangebiets verläuft die Kreisstraße K

1683, nordwestlich an der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße befindet sich eine Tierhaltung, unweit südlich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe, ebenfalls mit Tierhaltung. Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, das für das Plangebiet die Zone III A ausweist; das Vorhaben selbst liegt in der Wasserschutzgebietszone II. Diese Ausweisung dient vor allem dem Schutz des nahegelegenen Reichertsbrunnens, der inzwischen nur noch als Notbrunnen zur Trinkwasserversorgung der Stadt Oberriexingen betrieben wird. In näherer Umgebung zum Vorhaben befinden sich sonst keine Schutzgebiete. Westlich der Kreisstraße grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Wolfställen“ an. Die Feldhecken entlang der Kreisstraße sind als geschütztes Biotop nach § 32 BNatSchG eingestuft.



Besondere örtliche Gegebenheiten sind nicht gegeben.

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken. Diese sind folgende:

Wasserrechtliche Belange

Das Vorhaben setzt die Vorgaben zum Schutz von Gewässern aus § 37 Abs. 3 AwSV um. Mit der Errichtung und dem Betrieb einer Umwallung soll erreicht werden, dass im Fall eines Ereignisses, wie etwa einem Leitungsabriss oder Versagen einer

Sicherheitsvorrichtung an Behältern flüssige Gärreste, eingestuft als wassergefährdende Stoffe, bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

Nach den Vorgaben der AwSV ist für die Rückhaltung mindestens das Volumen des größten Behälters vorzusehen. Um das Volumen auf der geplanten Fläche zu erreichen, muss der landwirtschaftliche Boden bereichsweise abgetragen werden.

Der Bodenaufbau besteht aus Löß und Lößlehmen und wird mit einer Mächtigkeit von ca. 5 m erwartet. Bei Bohrungen westlich im Bereich der Biogasanlage mit vergleichbaren Böden in einer Tiefe von ca. 6 m wurden keine Grundwasser führenden Schichten angetroffen.

Es ist daher zu erwarten, dass trotz des Bodenabtrags innerhalb der Umwallungsfläche ausreichend Deckschichten zum Grundwasserkörper, der im Reichertsbrunnen teilweise gefasst ist, bestehen bleiben. Nach Abschluss des Bodenabtrags wird wieder kultivierungsfähiger Boden eingebaut, der innerhalb der Havariefläche landwirtschaftlich mit verschiedener Fruchtfolge genutzt werden kann. Ein Durchdringen wassergefährdender Stoffe in den Grundwasserkörper ist daher auszuschließen.

Künftig wird sich auch innerhalb der Havariefläche insbesondere nach Starkregenereignissen unverschmutztes Abwasser aus dem Bereich der Fahrwege der Biogasanlage zwischen Fermenter, Nachgärer und den drei Gärrestlager sowie des landwirtschaftlichen Fahrwegs Sersheimer Weg sammeln. Die Beiwerte für die Bodendichtigkeit liegen bei ca. 10^{-5} m/s oder höher, was selbst eine zügige Versickerung von Niederschlagswasser erschwert. Das gesammelte Wasser wird nach Kontrolle aus dem zu installierenden Pumpenschacht in Fasswagen abgepumpt und auf andere Felder ausgebracht. Sollten organische Verunreinigungen in erheblicher Menge, etwa durch Silage, festgestellt werden, wird das Abwasser in die Vorgrube der Biogasanlage gepumpt.

Landwirtschaftliche Belange und Bodenschutz

Für das Havariebecken selbst werden mindestens 2.960 m² und für die Standfläche des Walls ca. 870 m² bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch

genommen. Die übrigen Maßnahmen zur Steuerung des Abflusses bei einem Ereignis im Bereich des Gärrestlagers 3 und dem Sersheimer Weg erfolgen auf bereits für die Biogasanlage bzw. den landwirtschaftlichen Verkehr verwendeten Flächen.

Wie oben bereits ausgeführt erfolgt im Bereich der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Bodenabtrag, um das entsprechende Rückhaltevolumen zu erhalten. Dieser wird für die Aufschüttung der Umwallung bzw. zur Bodenverbesserung im Fall eines Überschusses auf anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen verwendet.

Nach Aufbau der Umwallung stehen ca. drei Viertel der für die Maßnahme in Anspruch genommenen Flächen wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Landschafts- und Naturschutz:

Durch den bestehenden Gebäudebestand der Biogasanlage und der Aussiedlerhöfe ist die Landschaft bereits vorbelastet. Durch die Angliederung der Umwallung östlich der Biogasanlage ist eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Höhe von bereichsweise bis zu ca. 1,80 m zu erwarten. Der Eingriff wird durch Begrünungsmaßnahmen vor Ort reduziert und der bereits angesprochenen Nutzung der Havariefläche mit Fruchtfolgen minimiert.

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich des Eingriffs ist nicht erforderlich.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Umwallung wird das Landschaftsbild nicht in einem unerträglichen Ausmaß eingeschränkt.

Im Übrigen erfolgen sonst durch das Vorhaben keine Eingriffe in bislang nicht bereits gewerblich genutzte Flächen.

Bei den weiteren, in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgütern sind weder bauzeitlich noch dauerhaft Auswirkungen zu befürchten.

Die im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren einbezogenen Stellungnahmen der Fachbehörden ergaben keine Bedenken.

Entsprechend führte die überschlägig nach den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erfolgte Einzelfallprüfung nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 und 4 bis 7 UVPG zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG durchzuführen ist. Das Vorhaben kann keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben und nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 30.07.2024
Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Rothe